Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle	Bürgermeister-/Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-vB	25.08.2022

Anzeige Baumfällung

Anfrage Bündnis 90/Die Grünen, Ds.-Nr.: 22/0379

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	30.08.2022	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Auf welche Weise und in welchen zeitlichen Abständen werden die städtischen Bäume auf ihre Verkehrssicherheit überprüft?

Antwort:
Im Zuge der Regelkontrolle wird der Baum von der Kronenspitze bis zum Stammfuß mit einer Sichtkontrolle geprüft. Sofern Schadsymptome an Bäumen vorhanden sind, werden einfache Werkzeuge (z.B. Stechbeitel) direkt vor Ort eingesetzt. Vorgefundene Auffälligkeiten werden bewertet und mit Hilfe einer seit 2021 eingesetzten GIS-unterstützten Baumkatastersoftware dokumentiert. Nur bei Auftreten „verdächtiger Umstände“ werden weitere Maßnahmen oder weitere Untersuchungen veranlasst. Die Regelkontrolle findet jährlich statt.

Frage 2:
In welchem zeitlichen Rahmen reagiert die Verwaltung, wenn festgestellt wird, dass ein Baum nicht mehr verkehrssicher ist?

Antwort:
Das ist abhängig von der Einschätzung, wie lange der Baum noch stand- bzw. bruchsicher ist. Folgende Schadsymptome können ein sofortiges Handeln erfordern:

- Schrägstand: Der Baum steht schief und der Schiefstand ist erst kürzlich aufgetreten. Der Baum würde bei einem Umsturz Personen oder Sachen gefährden.
- Bodenrisse: Vom Stamm weg gehende konzentrische Risse im Boden können auf einen kürzlich aufgetretenen Wurzelschaden hindeuten. Weitere Wurzeln könnten versagen und der Baum dadurch umstürzen.
- Zwiesel: Ein frischer Riss an einer Vergabelung kann auf ein bevorstehendes Auseinanderbrechen der Stämmlinge hindeuten. Evtl. kann dem Schaden aber durch den Einbau einer Kronensicherung begegnet werden.
- Angehobener Wurzelteller: Der Baum könnte durch Wind oder dem Versagen weiterer Wurzeln umkippen.
- Astabbruch: Ab- oder angebrochene Äste oder Äste mit Rissen könnten herabstürzen.

Frage 3:
Wie viele Personen entscheiden, ob für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eines Baumes die Fällung des Baumes erforderlich ist oder ob nicht doch baumpflegerische Maßnahmen dafür ausreichen?

Antwort:
Die städtischen Bäume werden von einem FLL zertifizieren Baumkontrolleur geprüft. Diese Person ist fachlich qualifiziert, die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Sie verfügt über Fachwissen, um die Art und den Umfang von Schäden am Baum zu erkennen und zu beurteilen, sodass der weitere Handlungsbedarf eingeschätzt werden kann.

Bei Haftungsansprüchen gilt, dass intern sowohl der Baumkontrolleur als auch der Vorgesetzte verantwortlich sind, nach außen haftet jedoch stets die Behörde. Bei zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schadensansprüchen wird unterschieden:

- Zivilrechtlich: Der Baumkontrolleur haftet bei Schadensansprüchen nur dann persönlich, wenn er mit Vorsatz oder aufgrund grober Fahrlässigkeit einen Schaden verursacht hat. Die Klage des Geschädigten richtet sich also direkt an die Behörde, die eventuell Schadensersatz leisten muss. Einen Rückgriff auf den kommunalen Baumkontrolleur ist nur bei grober Fahrlässigkeit möglich.
- Strafrechtlich: Steht eine Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung im Raum, muss sich der Baumkontrolleur dafür genauso verantworten, wie jeder andere Bürger auch. Solche Strafprozesse sind in Deutschland jedoch die Ausnahme.

Frage 4:
Werden für besonders beeindruckende Bäume, wie z. B. die Eiche auf dem Friedhof Hangelar, eingehendere Untersuchungen (z. B. nach der Elasto-/Inclinomethode) beauftragt, um z. B. durch eine Kronenreduzierung oder andere Maßnahmen, die Standzeit eines solchen Baumes zu verlängern, ohne Menschenleben zu gefährden.

Antwort:
Bei dem Baum handelte es sich um eine Roteiche. Diese ist ursprünglich in Nordamerika beheimatet. Sie weist im Vergleich zu unseren heimischen Eichen eine erhöhte Massenleistung auf, sprich sie wächst schneller. In der Durchmesserentwicklung ist die Roteiche deutlich effektiver. Der Umfang weist also nicht unbedingt auf ein hohes Alter hin. Der hiesige Baum ist ca. 50 Jahre alt.

Grundsätzlich findet bei Bäumen bei denen das Ergebnis der Untersuchung nicht eindeutig ist, ein Austausch zwischen Baumkontrolleur, zuständigen Vorarbeiter und Meister statt. Bei Zweifelsfällen wird ein Fachunternehmen hinzugezogen. Eine Möglichkeit ist hierbei die Beauftragung eines Zugversuches (Elasto-Inclino-Methode). Damit können Aussagen zur Stand- und Bruchsicherheit ermittelt werden. Die Elasto-Inclino-Methode oder eine Bohrwiderstandsmessung oder eine Schalltomographie werden bei nicht eindeutigen Ergebnissen beauftragt. Diese

Vorgehensweise findet auch bei ortsprägenden Bäumen Anwendung, um das Ergebnis der Kontrolle abzusichern.

Grundsätzlich dient die Baumkontrolle der Baumerhaltung. Vor der Fällung steht der Erhalt des Baumes. Kronenentlastungschnitte, Baumsicherungen mit Verseilungen usw. stehen an erster Stelle.

Frage 5:
Welche Rolle spielen die Forderungen von Anliegern bei der Entscheidung über Rückschnitte oder die Fällung von Bäumen? Wenn solche Anforderungen eine Rolle spielen, welche Begründungen sind dann geeignet, Rückschnitte oder Fällungen zu veranlassen?

Antwort:
Anliegen von Bürger werden fachlich qualifiziert bearbeitet. Grundsätzlich wird bei Anfragen zur Thematik Rückschnitt an Bäumen der rechtliche Anspruch geprüft. Hier unter der Berücksichtigung der § 910 BGB oder § 1004 BGB. Ggfs. wird der Rechtsdienst hinzugezogen.

Frage 6:
Wie war der Entscheidungsweg im konkreten Fall der Eiche auf dem Friedhof Hangelar und welche Untersuchungen wurden vorgenommen?

Antwort:
Der Baum wurde jährlich kontrolliert. 2020 wurde ein Pilz (Hallimasch) am Stammfuß festgestellt. Der Pilz kann durch Wunden, aber auch mit feinen Rhizomorphen durch die Wurzelrinde des Baums eindringen und diesen infizieren. Der Hallimasch tötet das Kambium des Baums, also das teilungsfähige Gewebe zwischen Rinde und Holz. Bei der nächsten Besichtigung 2021 hat sich der Pilz deutlich vermehrt und die Krone war zu mehr als einem Drittel eingetrocknet. Weitere Untersuchungen sind bei so deutlichen Anzeichen nicht mehr erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Max Leitterstorf

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister